

„Freiwillige Familien- und Seniorendienst EO“

Prämisse:

07.12.2001	Vereinsgründung
13.09.2002	Eintragung in das Landesverzeichnis der ehrenamtlichen Organisationen
17.03.2006	Statutenänderung, inkl. Namensänderung
21.03.2019	Statutenänderung mit Anpassung an die Vorgaben des Kodex für den dritten Sektor, laut GvD Nr. 117/2017

Artikel 1

Name, Sitz, Dauer und Rechtssubjekt

Es wird ein Verein gegründet mit der Bezeichnung „Verein Freiwillige Familien- und Seniorendienst EO“.

Der Verein hat seinen Sitz im Gesundheits- und Sozialsprengel Lana, Andreas-Hofer-Str. 2. Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt.

Beim Verein Freiwillige Familien- und Seniorendienst EO handelt es sich zivilrechtlich um einen nicht anerkannten Verein gemäß ZGB, Art. 36 und ff., der den Vorgaben des Kodex für den Dritten Sektor gemäß GvD 117/2017 entspricht.

Artikel 2

Ziel und Zweck des Vereins

Ziel des Vereins ist die Förderung der aktiven Solidarität im Bereich der sozialen und sozio-sanitären Betreuung älterer und hilfsbedürftiger Menschen und Familien, vorrangig im Einzugsgebiet des Sprengels Lana.

Der Verein verfolgt bürgerchaftliche, solidarische und gemeinnützige Ziele und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Die Mittel des Vereins und eventuelle Überschüsse dürfen nicht unter den Mitgliedern verteilt und müssen für die institutionellen Ziele des Vereins verwendet werden.

Artikel 3

Vereinstätigkeit

Die Haupttätigkeit des Vereins ist von allgemeinem Interesse und umfasst gemäß dem GvD 117/2017, Art. 5, Abs. 1, Buchstabe c) sozio-sanitäre Leistungen und laut Buchstabens i) die Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse.

Der Verein kann auch weitere Tätigkeiten gemäß dem GvD 117/2017, Art. 6 ausüben. Diese sind sekundär und müssen instrumentell in direktem Zusammenhang mit der Haupttätigkeit stehen. Um welche Tätigkeiten es sich genau handelt, entscheidet der Vereinsvorstand. Die Tätigkeit wird vorwiegend durch Mitglieder freiwillig und unentgeltlich erbracht.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Tätigkeiten:

- Zustellen Essen auf Rädern
- verschiedene Begleitdienste
- Gesellschaft leisten
- Unterstützung von präventiven Tätigkeiten
- Unterstützung von Familien mit Kleinkindern, Kindern und Jugendlichen
- kleine handwerkliche Tätigkeiten und andere Hilfestellungen
- Organisation und Durchführung von verschiedenen sozialen Projekten
- Zusammenarbeit mit Familien- und Seniorendienste, Sozialgenossenschaft
- Zusammenarbeit mit anderen sozialen Gruppen, Vereinen und Diensten
- regelmäßige Weiterbildung für die Mitglieder

Karl Traut

Artikel 4 **Finanzierung und Vereinsvermögen**

4.1 Der Verein finanziert die Tätigkeit durch:

- freiwillige Beiträge der Mitglieder
- Beiträge öffentlicher Körperschaften
- Beiträge privater Einrichtungen/Fonds
- Spenden und Sammlungen
- Schenkungen und Vermächtnisse
- Einnahmen aus Mittelbeschaffungsinitiativen gemäß Art. 7, GvD 117/2017
- Einnahmen aus Nebentätigkeiten gemäß Art. 6, GvD 117/2017
- Vergütungen für konventionierte Dienste

4.2 Das Vermögen des Vereins besteht aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die der Verein durch Kauf oder Schenkung erwirbt.

Mehreinnahmen und eventuelle Überschüsse werden ausschließlich für institutionelle Zwecke verwendet und dürfen weder direkt noch indirekt an Mitglieder verteilt werden.

Artikel 5 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils mit 01. Januar und endet mit 31. Dezember. Der Tätigkeitsbericht und die Jahresabschlussrechnung/Bilanz werden innerhalb von 90 Tagen nach Abschluss des Vereinsjahres der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 6 **Mitgliedschaft**

6.1 Gemäß dem Art. 32 des GvD 117/2017 ist die Anzahl der Mitglieder nicht begrenzt. Die Mindestanzahl von 7 Mitgliedern darf nicht unterschritten werden.

Mitglied können alle physischen Personen werden, die das Vereinsstatut anerkennen und bereit sind, im Geiste der sozialen Solidarität, persönlich, freiwillig und unentgeltlich im Sinne dieser Statuten mitzuarbeiten.

Belegte Spesen werden gemäß Reglement rückerstattet.

Für die Mitglieder schließt der Verein gemäß GvD 117/2017 eine Rechtsschutz-, Haftpflicht- und Unfallversicherung ab.

6.2 Personen, welche sich besondere Verdienste für den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Artikel 7 **Mitgliederaufnahme**

Den Antrag um Aufnahme als Mitglied können alle interessierten physische Personen stellen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und bereit sind, im Geiste der sozialen Solidarität, persönlich, freiwillig und unentgeltlich im Sinne dieser Statuten mitzuarbeiten.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag hin. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches wird dem Gesuchsteller mit Begründung schriftlich mitgeteilt.

Artikel 8 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten.

8.1 Rechte: Die Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben das Recht auf Versicherungsschutz, Weiterbildung und Vorschlagsrecht zur Vereinstätigkeit. Sie haben Anspruch auf die Rückvergütung der dokumentierten Spesen im Rahmen des vorher festgelegten Ausmaßes.

Die Mitglieder haben gemäß dem GvD 117/2017, Art. 15, das Recht, zu Bürozeiten in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen.

8.2 Pflichten: Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsstatuten einzuhalten, die Beschlüsse der Organe zu beachten und nach Möglichkeit aktiv mitzuarbeiten, bzw. Dienste in persönlicher Art und Weise zu erbringen.

Artikel 9 **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- automatisch, wenn trotz Anfrage, unbegründet länger als ein Jahr kein Dienst geleistet wird
- durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand mitzuteilen ist
- durch begründeten Ausschluss, der vom Vorstand beschlossen wird, wenn ein Mitglied grob und vorsätzlich gegen die Interessen des Vereines handelt. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 60 Tagen Rekurs bei der Mitgliederversammlung einbringen
- bei Auflösung des Vereines

Artikel 10 **Die Organe des Vereines**

Die Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der/die Präsident/Präsidentin
- die Revisoren/innen (Aufsichtsorgan)

Artikel 11 **Die Mitgliederversammlung**

11.1 Aufgaben:

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl und Abwahl der Organe
- die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Bilanz/Abschlussrechnung
- die Genehmigung des Jahresprogramms
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Ernennung zum Ehrenpräsidenten
- die Behandlung von Rekursen ausgeschlossener Mitglieder
- Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
- die Änderungen der Statuten (dazu ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich)
- die Auflösung oder Umwandlung des Vereins
- sonstige Beschlüsse und Fragen, die gemäß Art. 25 des GvD 117/2017 in die unveräußerlichen Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung fallen

11.2 Einberufung der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem kann eine Mitgliederversammlung vom Vorstand so oft einberufen werden, als dieser es für notwendig erachtet; überdies muss sie auf schriftliches Verlangen von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich, wenigstens 10 Tage vor dem festgesetzten Termin, einberufen.

Wahl Traktat

11.3 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich. In zweiter Einberufung, die wenigstens eine Stunde später angesetzt wird, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern nicht anders vorgesehen, mit der einfachen Mehrheit gefasst. Beschlüsse können nur über Punkte der Tagesordnung gefasst werden. Jeder Beschluss muss protokolliert werden. Das Protokoll wird vom Präsident/in und von dem/der Protokollführer/in unterzeichnet.

11.4 Stimmrechte in der Mitgliederversammlung

Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

11.5 Vorsitz in der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Präsident/in des Vereins und in seiner/ihrer Abwesenheit der/die Stellvertreter/in.

Artikel 12 Der Vorstand

12.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 (vier) Jahren gewählt und besteht aus 5-7 (fünf bis sieben) Personen. Vor jeder Wahl legt die Mitgliederversammlung mit eigenem Beschluss die definitive Anzahl der Mitglieder fest. Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich ausgeübt.

12.2 Wahl des Vorstandes

Zu Vorstandsmitgliedern sind alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder wählbar. Der Vorstand wird in Blockwahl gewählt. Es gelten jene als gewählt, die laut Wahlergebnis die meisten Stimmen erhalten haben. Jeder Stimmberechtigte kann so viele Vorzugsstimmen abgeben, wie Sitze zu besetzen sind. Die Wiederwahl ist möglich. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

Der Vorstand wählt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl die/den Präsident/in und den/die Stellvertreter/in und verteilt die weiteren Funktionen.

12.3 Einberufung:

Der Vorstand trifft sich in regelmäßigen Abständen sooft es der/die Präsident/in für notwendig erachtet, oder auf Ersuchen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern.

Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Einladung erfolgt schriftlich oder telefonisch wenigstens 5 Tage vor der Sitzung. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und protokolliert.

Der/die Koordinator/in des Vereins nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

12.4 Aufgaben des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Organisation der Vereinstätigkeit. Er ist für alles zuständig, was nicht gemäß vorliegendem Statut der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ vorbehalten ist.

Insbesondere obliegt dem Vorstand:

- die Vereinsführung und -verwaltung
- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- Projektentwicklung
- Erstellung der Jahresberichte
- Erstellung der Jahresprogramme
- Information und Weiterbildung der Freiwilligen
- Erstellung und Genehmigung des Ehrenkodex
- Das Einsetzen und Auflösen von Arbeitsgruppen
- die Öffentlichkeitsarbeit
- die Aufnahme und Entlassung von Mitarbeitern

Artikel 13
Der/die Präsident/in

Der/die Präsident/in ist der gesetzliche Vertreter des Vereines. Er/sie vertritt den Verein nach innen und außen. Er/sie beruft den Vorstand und die Mitgliederversammlungen ein. In seiner/ihrer Abwesenheit übernimmt der/die Stellvertreter/in seine/ihre Aufgaben.

Artikel 14
Die Revisoren/innen (Aufsichtsorgan)

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsrevisoren/innen für die Dauer von 4 (vier) Jahren gewählt. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Sie überprüfen ehrenamtlich die Finanzgebarung und die Jahresabschlussrechnung.

Sofern erforderlich, nimmt die Mitgliederversammlung die notwendige Ernennung des Kontrollorgans gemäß GvD 117/2017 vor.

Mitglieder des Kontrollorgans, welche die beruflichen Voraussetzungen lt. Art. 2397, 2. Absatz ZGB (Art. 34, Abs. 2 des GvD 117/2017) haben, müssen hingegen nicht ehrenamtlich tätig sein.

Artikel 15
Auflösung

Für die Auflösung des Vereins ist die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines und über die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel aller Mitglieder erforderlich.

Das Vereinsvermögen wird im Falle der Auflösung einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors, vorzugsweise einer ehrenamtlichen Organisation mit ähnlichen Zielsetzungen, gestiftet.

Artikel 16
Schlussbestimmung

Für alles, was in diesem Statut nicht ausdrücklich festgelegt ist, wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und der anderen einschlägigen Rechtsnormen verwiesen.

Karl Trath